

Schutzformen Asyl

	Gesetzesgrundlage	Gründe	Konsequenzen
Asylberechtigung	Artikel 16a Grundgesetz (GG)	Schwerwiegende Menschenrechtsverletzung im Herkunftsland, keine Fluchtalternative innerhalb des Herkunftslandes , kein anderer Schutz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre ▪ Niederlassungserlaubnis nach 3 oder 5 Jahren möglich, wenn Voraussetzungen erfüllt sind (z. B. weit überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts, spezifische Deutschkenntnisse) ▪ Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang - Erwerbstätigkeit gestattet ▪ Anspruch auf privilegierten Familiennachzug
Flüchtlingsschutz	§ 3 Asylgesetz (AsylG) auf Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention	Begründete Furcht vor Verfolgung von (nicht-)staatlichen Akteuren aufgrund rassistischer Verfolgung, Nationalität, politischer Überzeugung, Religion oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, kein Schutz im Herkunftsland	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre ▪ Niederlassungserlaubnis nach 3 oder 5 Jahren möglich, wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind (z. B. (weit) überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts, spezifische Deutschkenntnisse) ▪ Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang ▪ Anspruch auf privilegierten Familiennachzug
Subsidiärer Schutz	§ 4 Asylgesetz (AsylG) auf Grundlage des Art. 15 der Richtlinie 2011/95/EU (EU-Qualifikationsrichtlinie)	Keine individuelle Verfolgung nachweisbar, aber davon auszugehen, dass ernsthafter Schaden wie Folter / Todesstrafe droht, kein Schutz im Herkunftsland	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr, bei Verlängerung je 2 weitere Jahre ▪ Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren möglich, wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind (z. B. die Sicherung des Lebensunterhalts sowie ausreichende Deutschkenntnisse) ▪ Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang, selbstständige Tätigkeit nur nach Genehmigung ▪ Kein Anspruch auf privilegierten Familiennachzug
Nationales Abschiebeverbot	§ 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	Gefahr der Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) oder erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr, wiederholte Verlängerung möglich ▪ Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren möglich, wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind (z. B. Sicherung des Lebensunterhalts, ausreichende Deutschkenntnisse) ▪ Beschäftigung möglich, Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich